
Vertrag

zwischen

der IHK-Exportakademie GmbH, eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer HRB 733072 Jägerstr. 30, 70174 Stuttgart, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Tassilo Zywietz

– nachfolgend „**IHK-Exportakademie**“ –

und

[Dienstleister]

– nachfolgend „**Dienstleister**“ –

– IHK-Exportakademie und Dienstleister nachfolgend zusammen „**die Parteien**“ –

Präambel

Die IHK-Exportakademie plant die Durchführung einer Markterkundungsreise für **Betriebe aus Polen** nach Baden-Württemberg zum Thema „**Erstgespräche mit Einkäufern der polnischen Kunststoffverarbeitenden Industrie**“. Die im **Oktober 2024** geplante Reise soll baden-württembergische Anbieter von **kunststoffverarbeitenden Maschinen** durch zielgenaues Matching mit potenziellen **polnischen Kunden und Kooperationspartnern** zusammenbringen.

Die Vor- und Nachbereitung der Markterkundungsreise (*Recherche von Unternehmen und Führungskräften*) für diese Reise soll dabei durch einen auf diesem Gebiet spezialisierten Vor-Ort-Partner erfolgen. Für diesen Zweck veranstaltete die IHK-Exportakademie eine beschränkte Ausschreibung, bei der Dienstleister den Zuschlag erhielt.

Zur näheren Ausgestaltung ihrer Vertragsbeziehung vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dienstleister übernimmt die Vor- und Nachbereitung der Markterkundungsreise (*primär die Recherche von Unternehmen und Führungskräften*) **in Polen**. Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und der Preiskalkulation von Dienstleister (Anlage 2).
- (2) Die Geschäftsreise findet im **Oktober 2024** statt. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung und des Layouts sind die Vorgaben der IHK-Exportakademie zu beachten und umzusetzen, insbesondere um die spezifische Gestaltung der IHK-Exportakademie von Materialien für vergleichbare Veranstaltungen (das „IHK-Exportakademie-Layout“) auch hier umzusetzen. Dienstleister wird auch künftig keine Unterlagen, Informationsmaterialien und sonstige Dokumente verwenden – und zwar weder für eigene Zwecke noch für Kunden oder sonst für Dritte –, die in ihrer Gestaltung dem IHK-Exportakademie-Layout entsprechen oder zu diesem ähnlich sind. Insbesondere wird Dienstleister auch nicht das Logo der IHK-Exportakademie oder ein damit verwechslungsfähig ähnliches verwenden. Es wird klargestellt, dass die IHK-Exportakademie berechtigt ist, das IHK-Exportakademie-Layout auch zukünftig – auch im Zusammenhang mit Reisen mit anderen Veranstaltern – unbeschränkt zu verwenden. Diese Bestimmungen überdauern die Laufzeit des vorliegenden Vertrags dauerhaft, gleich aus welchem Rechtsgrund die Beendigung geschieht.

- (3) Soweit Dienstleister zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte beauftragt, wird er dies stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tun. Dienstleister darf nicht als Vertreter der IHK-Exportakademie handeln und auftreten.

§ 2 Vertragsbeziehung mit Teilnehmern

- (1) Die IHK-Exportakademie tritt als Veranstalter gegenüber den Teilnehmern der Reise auf.
- (2) Dienstleister wird der IHK-Exportakademie einmal wöchentlich und zusätzlich jederzeit auf Anfrage den aktuellen Stand zu der Veranstaltung mitteilen. Die Kommunikation zwischen Dienstleister und IHK-Exportakademie erfolgt in Deutsch.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Leistungen des Dienstleisters werden nach tatsächlichem Aufwand vergütet. Der abrechenbare Aufwand liegt pro Person und Arbeitstag bei **EUR XXX,- (inkl. lokaler Umsatzsteuer)**. Ein Arbeitstag besteht aus acht Arbeitsstunden. Dienstleister wird der IHK-Exportakademie nach Durchführung der Reise eine Aufstellung zu den im Einzelnen angefallenen Tätigkeiten und dem jeweils angefallenen Zeitaufwand vorlegen. Der Zeitaufwand wird dabei auf halbe Arbeitstage gerundet erfasst.
- (2) Kosten, die Dienstleister durch die Beauftragung Dritter entstanden sind, können gegenüber der IHK-Exportakademie nur geltend gemacht werden, wenn diese in der Preiskalkulation (Anlage 2) ausdrücklich enthalten sind. Der in der Preiskalkulation zu jeder Position angegebene Betrag ist dabei jeweils als maximal abrechnungsfähiger Betrag zu verstehen. Die vorstehend genannten Kosten werden nach Durchführung der Reise gegen Beleg abgerechnet.
- (3) - Der Dienstleister verpflichtet sich darüber hinaus, von den Teilnehmern der Delegation kein zusätzliches Entgelt zu verlangen und alle Aufwendungen für den Vertragsgegenstand aus der von der IHK-Exportakademie gemäß § 3(4) zu zahlende Vergütung zu decken. Alle Kosten, die dem Dienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung entstehen, sind in der Preiskalkulation (Anlage 2) detailliert aufgeführt.
- (4) Die nach den vorstehenden Absätzen von der IHK-Exportakademie insgesamt zu zahlende Vergütung beträgt maximal **EUR XXX (inkl. lokaler**

Umsatzsteuer). Einen eventuell darüberhinausgehenden Aufwand muss der Dienstleister selbst tragen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die in § 3 beschriebene Vergütung ist nach Durchführung der Reise und Ausstellung einer Schlussrechnung von Dienstleister seitens der **IHK-Exportakademie** zu zahlen.
- (2) Die Projektkosten für Phase 1 „Vorbereitung und Akquise“ werden vollständig erstattet, Phase 2 „Vorbereitung der Teilnahme“ wird zu 50 % erstattet, falls auf deutscher Seite nicht genügend interessierte Teilnehmer akquiriert werden.

§ 5 Leitung der Delegation

- (1) Die Leitung der Delegation liegt bei der IHK-Exportakademie und/oder bei der projektleitenden IHK. Zu diesem Zweck wird/werden (ein) Mitarbeiter der IHK-Exportakademie und/oder der projektleitenden IHK die Veranstaltung begleiten.

§ 6 Teilnehmerzahl

- (1) Die Veranstaltung findet i.d.R. statt, wenn sich für sie bis einschließlich zum **15. Juli 2024 zehn polnische Unternehmen** verbindlich angemeldet haben. Die Reise kann auch mit weniger Teilnehmern durchgeführt werden. Die Entscheidung der Durchführung liegt in diesem Fall bei der IHK-Exportakademie.
- (2) Für den Fall, dass die in Absatz (1) genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Veranstaltung deshalb nicht durchgeführt wird, wird Dienstleister unverzüglich alle notwendigen Schritte einleiten, um die entstehenden Kosten zu minimieren.
- (3) Erklärtes Ziel der Parteien ist es, möglichst vielen Unternehmen die Teilnahme an der Geschäftsreise zu ermöglichen. Die bisherige Kalkulation basiert auf einer Teilnehmerzahl von **zehn Unternehmen**, wobei hiermit klargestellt wird, dass pro Unternehmen jeweils bis zu zwei Personen teilnahmeberechtigt sind. Sollte die Teilnehmerzahl **zehn Unternehmen** überschreiten, werden die Parteien auf Basis einer ergänzenden Kostenkalkulation eine zusätzliche Vereinbarung schließen, sodass auch diese weiteren Unternehmen an der Veranstaltung teilnehmen können. Die IHK-Exportakademie hat aber das Recht, ohne Angabe von Gründen von dem Abschluss einer solchen zusätzlichen Vereinbarung

Abstand zu nehmen und es bei der Teilnehmerzahl von **zehn Unternehmen** zu belassen. Sobald absehbar wird, dass die Teilnehmerzahl von **zehn Unternehmen** überschreiten kann, wird Dienstleister die IHK-Exportakademie unverzüglich informieren, um in die weitere Abstimmung für eine ergänzende Kalkulation zu treten.

§ 7 Haftung

Die Haftung zwischen den Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die IHK-Exportakademie haftet nicht für das Verhalten der Teilnehmer; sie muss sich das Verhalten der Teilnehmer nicht zurechnen lassen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Dienstleister ist berechtigt, alle technisch erforderlichen Verarbeitungen der Daten durchzuführen (z.B. Duplizieren von Beständen für die Verlostsicherung, Anlegen von Log-Files, Zwischendateien und Arbeitsbereichen), soweit die Verarbeitung nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt. Darüber hinaus darf Dienstleister die Daten der IHK-Exportakademie nicht verarbeiten.
- (2) Dienstleister beachtet bei der Durchführung des Auftrags die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung und überwacht laufend deren Einhaltung. Ferner gewährleistet Dienstleister im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrags die Einhaltung der gesetzlich geforderten Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG.
- (3) Dienstleister ist nicht berechtigt, die Daten der IHK-Exportakademie ohne Zustimmung der IHK-Exportakademie an Dritte weiterzugeben.
- (4) Dienstleister ist verpflichtet, bei auftragungsgemäßen personenbezogenen Daten das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG zu wahren. Dienstleister hat bei der Verarbeitung und Nutzung ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind. Er hat insbesondere mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, sorgfältig ausgewählt werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachtet und die aus dem

Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden

- (5) Soweit die IHK-Exportakademie zum Ausgleich eines Schadens gegenüber einem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt es ihr vorbehalten, Dienstleister bei Vorliegen eines Verschuldens nach den allgemeinen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.
- (6) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat Dienstleister alle mit dem Datenverarbeitungsauftrag in Zusammenhang stehenden Unterlagen der IHK-Exportakademie auszuhändigen oder auf deren Weisung zu vernichten.

§ 9 Public Relations, Referenzen

- (1) Die Parteien werden keine Pressemitteilungen oder vergleichbare Bekanntmachungen, die die Zusammenarbeit der Parteien betreffen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei herausgeben. Dies gilt nicht für Bekanntmachungen, die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind. Dienstleister wird die IHK-Exportakademie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung als Referenzkunden gegenüber Dritten benennen.
- (2) Sollte Dienstleister gegen seine Pflichten aus Absatz (1) verstoßen, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000,- an die IHK-Exportakademie zu zahlen. Die IHK-Exportakademie kann darüber hinaus auf Nachweis den Ersatz weitergehender Schäden verlangen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält sämtliche getroffenen Vereinbarungen der Parteien. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, auch der Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform.
- (2) Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehung der Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts Anwendung.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart. Die IHK-Exportakademie ist jedoch berechtigt, den deutschen Partner auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Tassilo Zywietz
(Geschäftsführer, IHK-Exportakademie GmbH)

Tbd.
(Tbd.)

Anlagen

- Anlage 1 Leistungsbeschreibung
Anlage 2 Preiskalkulation